



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen/
Kitaeigenbetriebe/ Kitaleitungen

Nachrichtlich

Verbände
Landeselternausschuss Kindertagesstätten
(LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 12

Mechthild Borgel

Tel. +49 30 90227 5567

Zentrale +49 30 90227 5050

mechthild.borgel

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

24.02.2023

Neunte Information zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Neuregelungen beim Bürgergeld und beim normalen berlinpass (Berechtigungs­nachweis) ab Januar 2023 informieren wir darüber, inwieweit sich diese auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und den **berlinpass-BuT** auswirken.

Bürgergeld und BuT

Ab dem 1. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld die Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes. BuT-Leistungen sind auch beim Bezug von Bürgergeld vorgesehen.

Kinder aus Familien, die jetzt oder künftig Bürgergeld beziehen, haben daher einen Anspruch auf BuT-Leistungen und können den berlinpass-BuT vom Jobcenter erhalten. Dem Jobcenter ist dazu ein Nachweis über den Besuch der Kita oder Kindertagespflege einzureichen, wenn dieser noch nicht dort vorliegt. Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Bescheide und Schreiben des Jobcenters werden voraussichtlich Schritt für Schritt angepasst. Es kann vorkommen, dass nach der Einführung des Bürgergeldes Dokumente ausgestellt werden, die noch keinen Hinweis darauf enthalten. Es kann auch sein, dass zunächst weiterhin die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ verwendet werden.

Weitere Sozialleistungen und BuT

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin
U + S Alexanderplatz

post@senbjf.berlin.de • www.berlin.de/sen/bjf



Ferner können - wie bisher - Familien, die Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, ebenfalls BuT-Leistungen erhalten. Den berlinpass-BuT erhalten diese bei ihrer jeweiligen Leistungsstelle, wenn sie dort einen Nachweis über den Besuch der Kita oder Kindertagespflege vorgelegt haben. Einen schriftlichen Antrag auf BuT müssen lediglich Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsbeziehende bei ihrer Wohngeldstelle stellen. Aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes, das ab 1. Januar 2023 gilt, haben im Übrigen sehr viel mehr Familien einen Anspruch auf Wohngeld und damit auch auf BuT.

Neuer Berechtigungsnachweis ersetzt nicht den berlinpass-BuT

Zum 31. Dezember 2022 wurde der berlinpass (nicht der berlinpass-BuT) in seiner jetzigen Form abgeschafft. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine normalen berlinpässe durch die Bürgerämter mehr ausgegeben oder verlängert werden. Der berlinpass-BuT, der einen Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe ausweist, ist von der Verfahrensumstellung nicht betroffen.

Seit 1. Januar 2023 gibt es einen neuen Nachweis, den sogenannten Berechtigungsnachweis bzw. Berechtigungsnachweis Berlin-Ticket S. Der neue Berechtigungsnachweis wird mit der Bewilligung der Leistung von der zuständigen Leistungsstelle automatisch an die Berechtigten verschickt. Der Berechtigungsnachweis selbst ersetzt in seiner Funktion den bisher geltenden berlinpass (nicht den berlinpass-BuT) und ist daher nur für die Nutzung der kostenlosen oder vergünstigten Angebote in den Bereichen Sport, Freizeit, Bildung und Kultur oder die Beantragung der neuen VBB-Kundenkarte Berlin S zur Nutzung des Berlin-Ticket S zu verwenden.

Für die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen in der Kita oder Tagespflege **gilt unverändert der berlinpass-BuT** und nicht der Berechtigungsnachweis. In einigen Kitas wurde von den Familien bereits der neue Berechtigungsnachweis (DIN A 4-Format mit QR-Code) vorgelegt. Eine Registrierung in ISBJ wäre nicht möglich, da weder eine berlinpass-BuT-Kartenummer noch das Merkmal B1, B2 oder L aufgedruckt ist. Die Eltern sind in diesen Fällen an ihre Leistungsstelle (Jobcenter, Wohngeldstelle etc.) zu verweisen, um dort die Ausstellung der berlinpässe-BuT anzufordern.

Im Regelfall soll der berlinpass-BuT von der jeweiligen Leistungsstelle automatisch ausgestellt und den Eltern zugeschickt werden, sofern dort ein Nachweis über den Besuch der Kita oder Kindertagespflege vorliegt. Dies sollte auch für Verlängerungszeiträume der Fall sein. Lediglich bei Wohngeldstellen ist ein gesonderter Antrag auf BuT einzureichen.

berlinpass-BuT

Beim Verfahren mit dem berlinpass-BuT gibt es keine Änderung.

Der berlinpass-BuT soll durch die Eltern zeitnah in der Kita vorgelegt werden. Für den entsprechenden Zeitraum sind die berechtigten Eltern von der Zahlung des gesetzlich vorgesehenen **Verpflegungsanteils** (derzeit 23 € monatlich) befreit.

Die Kitaträger registrieren die berlinpässe-BuT im **ISBJ-Trägerportal**, damit die entgangenen Einnahmen erstattet werden. Wenn auf den aktuellen vorgelegten berlinpässen-BuT unter „gültig ab“ auch zurückliegende Zeiträume vermerkt sind, sind auch diese Gültigkeitsdaten einzutragen und die bereits gezahlten Verpflegungsanteile an die Eltern zu erstatten. Innerhalb des laufenden Jahres ist dies über ISBJ regulär möglich. Auch bis 31. März des jeweils aktuellen Jahres (Ausschlussfrist) können noch Zeiträume des Vorjahres registriert und abgerechnet werden. U. a. ist aufgrund des Arbeitsanfalls in den Wohngeldstellen durch die Ausweitung der Wohngeldberechtigung ab 1. Januar 2023 vermehrt mit einer verspäteten Ausstellung von berlinpässen-BuT für diesen Berechtigtenkreis zu rechnen. Wird der berlinpass-BuT allerdings erst nach Ablauf seiner Gültigkeit vorgelegt, so ist keine rückwirkende Leistungsgewährung mehr möglich.

Die Kinder können im Gültigkeitszeitraum des berlinpasses-BuT zudem kostenfrei an **Ausflügen** teilnehmen. Die Aufwendungen für Kita-Ausflüge, an denen Kinder mit berlinpass-BuT kostenlos teilgenommen haben, werden nach entsprechender Eingabe über ISBJ an die Kita erstattet. Erstattungsfähig sind Eintrittsgelder, Teilnahmeentgelte und Fahrtkosten. Verpflegungskosten bei Ausflügen können über BuT nicht abgerechnet werden. Es können im besonderen Einzelfall auch Innenaktivitäten als Ausflüge geltend gemacht werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese regelmäßig einen Vorlauf und Planung benötigen und damit eine gewisse Herausgehobenheit aus dem Kita-Alltag besitzen. Die Dauer - stundenweise bis ganztägig - ist dabei unerheblich. Es sollte sich dabei nicht um regelmäßige Kurse handeln, sondern um Einzelveranstaltungen für die gesamte Kitagruppe oder Kita - wie z.B. eine inhäusige Theater-/Clownsauufführung, ein ggf. über mehrere Tage laufendes Zirkusprojekt, ein Kita-Fest mit Eintritt. Beispiele für auswärtige Ausflüge sind: Besuch von Theater, Kino, Planetarium, Verkehrsschule, Schwimmbad oder Besichtigungen mit Eintritt.

Wie die Registrierung von berlinpässen-But und Kita-Ausflügen im Trägerportal grundsätzlich erfolgt, wird in der „Kurzanleitung für das Trägerportal ISBJ für Bildungspaket-Vorgänge“ erläutert, die Sie auf unserer Internetseite unter www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/fachinfo/ unter dem Abschnitt „Informationsschreiben für Kitas/Kindertagespflege“ aufrufen können.“

Mehrtägige Fahrten von Kitas

Kinder mit BuT-Berechtigung können zudem kostenlos an mehrtägigen Fahrten der Kita teilnehmen. Dafür bestätigt die Kita auf einem Formular die entsprechenden Angaben und die Eltern reichen diesen Nachweis bei der Leistungsstelle ein. Dann wird der entsprechende Betrag von der Leistungsstelle nach der Bewilligung direkt an die Kita oder im Fall einer nachträglichen Erstattung an die Eltern überwiesen. Die Vordrucke

(Nachweise) sind unter www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/artikel.108191.php bei den Formularen im Abschnitt „Kinder in Kita und Kindertagespflege“ abrufbar.

BuT bei Kindertagespflege

Bei Kindertagespflege ist weiterhin folgendes Verfahren vorgesehen: Die Eltern legen den berlinpass-BuT ihres Kindes in der Kita-Kostenstelle des Wohnortjugendamtes vor, das für die Berechnung der Kostenbeteiligung zuständig ist und die BuT-Berechtigung über ISBJ einträgt. Die Kinder können dann kostenfrei am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Für den Zeitraum der Gültigkeit des berlinpasses-BuT sind den entsprechenden Familien mit Kindern in Kindertagespflege außerdem die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten zu erstatten. Dazu legen die Eltern einen Nachweis, der von der Kindertagespflegestelle bestätigt ist, in ihrer Leistungsstelle vor. Die Vordrucke (Nachweise) sind unter www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/artikel.108191.php bei den Formularen im Abschnitt „Kinder in Kita und Kindertagespflege“ abrufbar.

Übersicht zum BuT-Verfahren

Nachfolgend ist das Antragsverfahren für BuT in Kindertagesbetreuung zusammengefasst:

Art der Sozialleistung	Leistungsstelle für BuT	Antragsverfahren BuT
<ul style="list-style-type: none"> • Bürgergeld (es ersetzt ab 2023 das bisherige Arbeitslosengeld II/ Hartz IV, Sozialgeld), Bürgergeld erhalten auch Geflüchtete aus der Ukraine 	→ Jobcenter	<p>für kostenloses Mittagessen und kostenlose Ausflüge in Kita:</p> <p>Der berlinpass-BuT muss nicht schriftlich beantragt werden (nur bei Wohngeldstellen erfolgt noch eine gesonderte Antragstellung)!</p> <p>Es reicht die Vorlage des Betreuungsvertrages oder eines anderen Nachweises über den Besuch der Kita/Kindertagespflege in der Leistungsstelle. Bei Verlängerung ist dort lediglich der berlinpass-BuT ohne weitere Nachweise vorzulegen, sofern nicht eine automatische Zusendung eines neuen berlinpasses-But erfolgt.</p> <p>-----</p> <p>Lediglich für folgende BuT-Leistungen sind noch schriftliche Bestätigungen/Nachweise erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Fahrten von Kita/ Kindertagespflege, • Ausflüge der Kindertagespflege, • soziale und kulturelle Teilhabe
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe 	→ Sozialamt	
<ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld 	→ Wohngeldstelle	
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderzuschlag 	→ Wohngeldstelle	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Flüchtlinge) 	→ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, nach längerem Aufenthalt: Sozialamt	

BuT-Beratung

Für Fragen zu den unterschiedlichen finanziellen Hilfen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können die Eltern und Familien die [BuT-Beratung](#) kontaktieren. Die Beratung findet auf [Deutsch](#), [Arabisch](#), [Englisch](#), [Russisch](#) und [Türkisch](#) statt.

Auf der Webseite sind auch übersichtliche schriftliche Informationen in all diesen Sprachen hinterlegt. Nachfolgend sind die Kontaktdaten aufgeführt:

www.but-beratung.de

Tel.: 030 - 5771 3004 0

Mail: info@but-beratung.de

Auf der Internetseite unserer Verwaltung sind zudem weitere Informationen zum BuT, sowie die Merkblätter und Formulare veröffentlicht unter www.berlin.de/bildungspaket. Wir bitten Sie, dass Sie die Familien weiterhin informieren, damit die Leistungen auch bei ihnen ankommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Weidner